



November, 2011

Novelle des Handelsgesetzbuches wirksam ab 1. Januar 2012

Am 1.1.2012 wird das Gesetz Nr. 351/2011 Slg. wirksam, durch welches das Handelsgesetzbuch novelliert wird.

Aus den wichtigsten Änderungen, die die neue Regelung bringt, wählen wir folgende aus:

1. Rechtstitel betreffend der Verwendung der Räume des Sitzes oder des Unternehmensstandortes

Dem Unternehmer (natürliche Personen und juristische Personen) obliegt nun die Pflicht, einen Rechtstitel betreffend der Verwendung der Räume zu haben, die als Unternehmensstandort oder Sitz eingetragen sind (z.B. Eigentumsrecht, Miet- oder Untermietrecht), und zwar während der gesamten Zeitdauer, während der diese Räume als Sitz oder Unternehmensstandort eingetragen sind.

2. Eintragung der Geburtsnummer in das Handelsregister, Unterschriftsmuster

Bei den einzutragenden natürlichen Personen (z.B. die Gesellschafter bei Handelsgesellschaften und Mitglieder ihrer Statutarorgane) wird man weiterhin auch deren Geburtsnummer eintragen, falls ihnen eine zugeteilt wurde. Diese Geburtsnummer wird jedoch nicht mehr öffentlich zugänglich, weil sie nicht mehr im Auszug aus dem Handelsregister angeführt wird, ebenso nicht im Handelsblatt. Falls die Geburtsnummer jedoch in den Urkunden angeführt wird, die man in der Urkundensammlung hinterlegt (z.B. im Beschluss der Hauptversammlung über die Wahl eines Mitgliedes des Statutarorgans), werden diese einschließlich der Geburtsnummer in der Urkundensammlung veröffentlicht.

Die Pflicht, in die Urkundensammlung die Unterschriftsmuster jener Personen zu hinterlegen, die berechtigt sind, im Namen des Unternehmers zu handeln, sowie die Unterschriftsmuster der Leiter der Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, wird abgeschafft. Die Registergerichte werden auf Antrag der Person, die es betrifft, das Unterschriftsmuster aus der Urkundensammlung entfernen, sollte diese Urkunde vor dem 1. Januar 2012 in der Urkundensammlung hinterlegt worden sein.

3. Beauftragung mit der Geschäftsführung der Gesellschaft (Gleichlauf der Funktionen)

Die Novelle führt ein neues Institut der Beauftragung mit der Geschäftsführung der Gesellschaft ein, dessen Ziel es ist, dass dieselbe Person Statutarorgan der Gesellschaft, gegebenenfalls dessen Mitglied, und gleichzeitig leitender Angestellter der Gesellschaft sein könnte.

Das Statutarorgan der Gesellschaft (z.B. Geschäftsführer einer s.r.o./GmbH oder Vorstand einer a.s./AG) wird nämlich berechtigt, mit der Geschäftsführung der Gesellschaft im vollen Umfang oder nur teilweise eine andere Person zu beauftragen, sogar einen Angestellten der Gesellschaft. Dieser Angestellte wird dabei gleichzeitig Statutarorgan der Gesellschaft oder dessen Mitglied sein können. Diese Beauftragung mit der Geschäftsführung umfasst nicht die Teilnahme an Tagungen des Statutarorgans, Entscheidungen über die Beauftragung mit der Geschäftsführung, Entscheidungen über grundlegende Tätigkeitsrichtung der Gesellschaft, ebenso nicht andere Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft, die das Handelsgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften der ausschließlichen Kompetenz des Statutarorgans unterstellen.

Bei der Beauftragung mit der Geschäftsführung verbleibt jedoch die durch das Handelsgesetzbuch bestimmte Haftung für die Verletzung der Pflicht, die Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben, bei den Personen, die Statutarorgane oder seine Mitglieder sind.

Falls die unter „Geschäftsführung“ fallenden Tätigkeiten von einem Angestellten der Gesellschaft ausgeübt werden, der gleichzeitig Statutarorgan oder dessen Mitglied ist, wird sein Lohn durch ein solches Organ der Gesellschaft verhandelt oder bestimmt, in dessen Kompetenz die Berechtigung der Belohnung des Statutarorgans oder seiner Mitglieder fällt (gewöhnlich also die Hauptversammlung, gegebenenfalls der Alleingesellschafter oder Aktionär).

4. Maßnahmen gegen den Interessenkonflikt (§ 196a des Handelsgesetzbuches)

Die Gesellschaft wird die Verpflichtungen der verbundenen Personen (d.h. Personen, die im § 196a Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches angeführt sind) mit Zustimmung der Hauptversammlung sichern können; es wird also weiterhin nicht verlangt, dass eine solche Absicherung „zu den handelsüblichen Bedingungen“ geleistet wird. Die Zustimmung der Hauptversammlung wird (gleich wie bisher) bei der Absicherung der Verpflichtungen der beherrschten Person durch die beherrschende Person nicht erforderlich sein.

Falls die Gesellschaft das Vermögen an die verbundene Person im Widerspruch zu den Bedingungen überträgt, die durch den § 196a des Handelsgesetzbuches bestimmt sind, und diese verbundene Person das Eigentum weiter an eine dritte Person überträgt, ist neuerlich ausdrücklich der gute Glauben einer solchen dritten Person geschützt. Die dritte Person

erwirbt das Eigentumsrecht an solchem Vermögen, außer sie wusste bereits (oder hätte wissen können und sollen) in dem Zeitpunkt, als die dritte Person das Eigentumsrecht hätte erwerben sollen, dass bei der ersten Übertragung (d.h. bei der Übertragung von der Gesellschaft an die verbundene Person) die Bedingungen des § 196a des Handelsgesetzbuches nicht erfüllt waren.

5. Möglichkeit der Beschränkung von Schadenersatzansprüchen

In den durch das Handelsgesetzbuch geregelten Rechtsbeziehungen kann man weiterhin auf Schadenersatzansprüche verzichten oder diese beschränken, und zwar auch schon vor der Verletzung der Pflicht, aus welcher der Schaden entstehen könnte. Das gilt jedoch nicht bei vorsätzlich verursachten Schäden.